

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Frau Katharina Schubarth  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

[katharina.schubarth@bsv.admin.ch](mailto:katharina.schubarth@bsv.admin.ch)

Bern, 25. September 2019 sgv-KI/knt

## **Vernehmlassung: Bundesgesetz über Überbrückungsleistung für ältere Arbeitslose**

Sehr geehrte Frau Schubarth

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 26. Juni 2019 lädt das Eidgenössische Departement des Innern EDI ein, zum Bundesgesetz über Überbrückungsleistung für ältere Arbeitslose Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit dem Bundesgesetz über Überbrückungsleistung (ÜL) für ältere Arbeitslose will der Bundesrat die Situation von älteren ausgesteuerten Arbeitslosen verbessern. Nach dem Erlöschen des Anspruchs auf die Taggelder der Arbeitslosenversicherung werden diese Personen ausgesteuert und müssen in vielen Fällen bis zur Entstehung des Anspruchs auf die Altersrenten von AHV und beruflicher Vorsorge Leistungen der Sozialhilfe beziehen. Für diese Personen soll eine Überbrückungsleistung eingeführt werden, die die Zeit zwischen der Aussteuerung, wenn sie nach dem 60. Altersjahr erfolgt, bis zur Pensionierung überbrücken soll. Personen, die kurz vor dem 60. Altersjahr ihre Erwerbstätigkeit verloren haben und keine Anstellung mehr finden, sollen bis zu einer bestimmten Schwelle nicht ihr Vermögen anzehren oder ihre Altersleistungen vorbeziehen müssen. Ihnen soll für diese befristete Zeit eine Leistung zustehen, die ihnen eine Existenz, welche etwas über dem Existenzniveau der Ergänzungsleistungen liegt, sichert. Die Überbrückungsleistung lehnt sich in ihrer Ausgestaltung an die Ergänzungsleistungen an und soll auch von den gleichen Durchführungsstellen vollzogen werden.

Für den Anspruch auf ÜL müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Aussteuerung nach dem vollendeten 60. Altersjahr
- Mindestversicherungsdauer und Mindesteinkommen (20 Jahre Versicherung in der AHV, davon zehn Jahre unmittelbar vor der Aussteuerung; Erwerbseinkommen von mindestens 75 % der maximalen Altersrente)

- keine Altersrente der AHV
- Reinvermögen unterhalb der Vermögensschwelle (Fr. 100 000 für alleinstehende Personen bzw. Fr. 200 000 für Ehepaare)

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv äussert gegenüber der Vernehmlassungsvorlage grosse Bedenken. Die Einführung der Überbrückungsleistung für ältere Arbeitslose ab dem Alter 60 hat jährliche Kosten zwischen 200 und 350 Millionen Franken zur Folge. Angesichts der finanziellen Schieflage der AHV und der BVG ist ein solches Unterfangen grundsätzlich fragwürdig.

Die Erwerbslosenquote der 55- bis 64-Jährigen war 2018 deutlich tiefer (3,9 Prozent) als der Durchschnitt aller Altersklassen (4,7 Prozent). Die Aussteuerungen sind eingerechnet. Dasselbe Bild zeigt sich bei den Sozialhilfequoten. 55 bis 64-Jährige müssen prozentual weniger oft aufs Arbeits- und Sozialamt. Kommt hinzu, dass noch nie seit Beginn der OECD-Datenreihe 1991 mehr ältere Personen in den Schweizer Arbeitsmarkt integriert waren als heute. So ist die Partizipationsrate der 55- bis 64-Jährigen von 64 auf 75 Prozent gestiegen. Damit liegt die Schweiz 11 Prozentpunkte über dem OECD-Durchschnitt und 14 über dem EU-Durchschnitt. Damit ist die Lage für die betroffene Altersgruppe auf dem Arbeitsmarkt nicht schlecht. Die meisten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, insbesondere aber die KMU, nehmen ihre soziale Verantwortung wahr und erhalten die Arbeitsplätze ihrer älteren Mitarbeiter.

Die Kosten des Sozialausbaus sind wegen der dynamischen Effekte unklar. Wie sich die Dynamik des Arbeitsmarktes in den kommenden Jahren entwickeln wird, ist nur schwer vorhersehbar. Mit der Pensionierungswelle der Babyboomer verlassen in den nächsten Jahren mehr Arbeitskräfte den Arbeitsmarkt, als neue dazukommen, was den Druck auf ein Verbleiben älterer Arbeitskräfte im Arbeitsmarkt erhöhen wird. Damit wird die Fachkräfteknappheit zunehmen, was wiederum den Druck auf ältere Arbeitnehmende erhöhen wird, im Arbeitsmarkt zu verbleiben. Mit der Stellenmeldepflicht werden die Arbeitgeber zusätzlich eingeschränkt, auf dem freien Markt Leute zu rekrutieren. Beim RAV gemeldete Personen haben einen Vorsprung von 5 Tagen. Mit der Absenkung der Stellenmeldepflicht per 1. Januar 2020 von 8 % auf 5 % wird ein Volumen von jährlich rund 200'000 gemeldeten Vakanzen erzielt, die von den RAV bewirtschaftet werden. Dies wird Arbeitslosen und vor der Aussteuerung stehender Personen neue Perspektiven eröffnen. Bei der Berechnung der Kosten für die ÜL müssen deshalb Verhaltensänderungen der betreffenden Akteure und die Veränderungen mit Arbeitsmarkt laufend mit einbezogen werden.

Seitens der durch den sgv konsultierten Mitgliederverbände sind kritische bis ablehnende Stellungnahmen eingegangen. Einerseits wird mit der finanziellen Lage der Sozialwerke argumentiert. Andererseits sieht z.B. der Baumeisterverband seine sozialpartnerschaftlich ausgehandelte Lösung des GAV FAR zu Recht gefährdet. Flexible, auf die konkreten Bedürfnisse abgestimmte Branchenmodelle sind teuren gesetzlichen Einheitslösungen vorzuziehen. Die Arbeitgeber des Bauhauptgewerbes bieten gemeinsam mit den Sozialpartnern eine Branchenlösung für einen flexiblen Altersrücktritt ab 60 an. Bauarbeiterinnen und Bauarbeiter können sich für eine Frührente mit 60 entscheiden oder im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber bis 61 oder 62 weiterarbeiten und dadurch eine höhere FAR-Rente ausbezahlt erhalten.

Die Vorlage beinhaltet zudem grosses Missbrauchspotenzial. Der Bundesrat will den Betroffenen das Anderthalbfache dessen zugestehen, was AHV-Rentnerinnen und -Rentner via Ergänzungsleistungen erhalten. Es ist zu bezweifeln, ob dies angemessen ist. Die ÜL kann so zu unerwünschten Fehlanreizen führen, in dem die soziale Abfederung für stellensuchende Personen im Alter von 58 Jahren gesichert wird. Mit Blick auf die vor sieben Jahren ausgedehnte Zahl der Taggeldbezüge für über 55-Jährige auf 520 (Art. 27 Abs. 2 lit. c AVIG, in Kraft seit 1. Januar 2012) kann sich eine Person im Alter von 58 Jahren mit den Leistungen der ALV und der ÜL bis zur Pensionierung durchhangeln, was die Motivation, eine neue Stelle zu suchen, schmälern wird. Auf keinen Fall darf die ÜL zu einer «Entlassungsrente» ausgestaltet werden. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber könnten sich durch die Einführung einer Überbrückungsleistung dazu genötigt sehen, älteren Arbeitnehmenden zu kündigen.

Die Frage stellt sich deshalb, wie eine solche Absicherung ausgestaltet werden soll, damit die Leistungen tatsächlich auf diejenigen Personen begrenzt bleiben, die darauf angewiesen sind. Dazu braucht es klar eingrenzbar Kriterien. Auf jeden Fall ist eine Sogwirkung auf ältere Personen aus der EU zu vermeiden.

Um das Missbrauchspotenzial zu minimieren, müssten zusätzliche Massnahmen getroffen werden. Eine mögliche Massnahme wäre z.B., das Alter für die ÜL auf 62 zu erhöhen. Eine weitere Massnahme wäre, die ÜL beziehenden Personen zu verpflichten, sich auch weiterhin aktiv um eine Arbeitsstelle zu bemühen. Zudem müssen sie beim RAV angemeldet bleiben. Zudem muss verhindert werden, dass finanzielle Vermögenswerte in die berufliche Vorsorge oder in selbstbewohntes Wohneigentum transferiert werden, um so die Vermögensschwelle von CHF 100 000 Franken bzw. CHF 200 000 Franken für Ehepaare zu unterschreiten. Das Altersguthaben der beruflichen Vorsorge und selbstbewohntes Wohneigentum werden nicht zum massgebenden Vermögen gezählt. Einkäufe in die berufliche Vorsorge, die zusätzlich zur freiwilligen Weiterversicherung getätigt werden, sowie Rückzahlungen von Vorbezügen der beruflichen Vorsorge für selbstbewohntes Wohneigentum bzw. die Amortisation von Hypotheken müssen innerhalb einer bestimmten Frist vor der Aussteuerung als Vermögen angerechnet werden. Der Vorschlag des Bundesrates sieht 3 Jahre vor. Aus Sicht des sgv ist eine Frist von zehn Jahren angebracht.

In der Ausgestaltung der ÜL ist auch sicherzustellen, dass es nicht zu einer Sogwirkung aus dem EU/EFTA-Raum kommt. Die ÜL kann damit nicht als Ergänzung der Arbeitslosenunterstützung konzipiert werden.

Im Grunde genommen braucht es mehr Anreize, dass Erwerbstätige länger im Arbeitsmarkt bleiben und Ältere schneller wieder eine Stelle finden. Eine Erhöhung und Flexibilisierung des Rentenalters oder eine Angleichung der nach Alter abgestuften Pensionskassenbeiträge wären hilfreiche Massnahmen.

Aus diesen Gründen wird der sgv definitiv Position beziehen, wenn die Botschaft des Bundesrates vorliegt. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv wird aber einer Vorlage für eine Überbrückungsleistung nur zustimmen können, wenn die Parameter wesentlich verschärft werden und so das Missbrauchspotenzial messbar minimiert werden kann. Insgesamt ist die neue Sozialleistung weniger umfassend zu dimensionieren, als sie der Bundesrat in der Vernehmlassungsvorlage konzipiert hat.

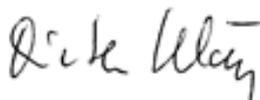
Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor, Nationalrat



Dieter Kläy  
Ressortleiter